

Förderrichtlinie für Kultur-, Kunst- und Sportvereine sowie soziale Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen in Mühlhausen/Thüringen

1. Geltungsbereich, Verwendungszweck
2. Förderungen für Kultur und Kunst
3. Förderungen für Sportvereine
4. Förderungen für soziale Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen
5. Verfahren
6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

1. Geltungsbereich, Verwendungszweck

- 1.1 Die Richtlinie regelt die Zuschüsse für Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen in der Kernstadt Mühlhausen. Zuschüsse für die Ortsteile regeln die Festlegungen in der Haushaltssatzung der Stadt Mühlhausen.
- 1.2 Bewilligte Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für den im Antrag bezeichneten und im Bewilligungsbescheid genehmigten Zweck zu verwenden.
- 1.3 Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr.
- 1.4 Förderungen werden nach dem Nachrangprinzip gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers voraus.

2. Förderungen für Kultur und Kunst

- 2.1 Förderfähig sind:
 - kulturelle, künstlerische und kulturgeschichtliche Projekte auf den Gebieten Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur, Soziokultur, Brauchtumpflege, Kulturgeschichte. Künstlerische Projekte müssen sich durch Innovation, künstlerische Eigenständigkeit, Kreativität, Originalität und Authentizität auszeichnen. Darüber hinaus können auch Projekte zur Bewahrung und Aneignung des kulturellen Erbes und zur Ausbildung des künstlerischen Nachwuchses gefördert werden.
 - Projekte zur Pflege von Traditionen und Heimatfesten
 - Umwelt- und Naturschutzprojekte
 - Projekte zur Förderung des Vereinslebens im Kleingartenwesen
 - Projekte im Rahmen der Verbandsarbeit der Tier- und Pflanzenzüchtervereine sowie des Tierschutzes
 - Projekte zur Förderung der Sprachpflege
 - Projekte zur internationalen Kulturvermittlung

2.2 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen
- Instandhaltungs- und Verschönerungsarbeiten an Vereinsgebäuden
- Pflegearbeiten auf Vereinsgrundstücken
- Materialien, Geräte und Ausstattungsgegenstände für die laufende Vereinsarbeit

2.3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Künstler, kulturelle Vereine sowie Vereinigungen oder sonstige Zusammenschlüsse von kulturell tätigen oder interessierten Personen mit und ohne fest gefügter Organisationsstruktur. Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz bzw. Wohnsitz gemäß Punkt 1.1 dieser Förderrichtlinie hat. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss der Stadt Mühlhausen.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- an der Durchführung des Vorhabens ein erhebliches städtisches Interesse besteht. Kulturelle und kulturgeschichtliche Projekte müssen von lokaler Bedeutung oder beispielgebend sein. Künstlerische Projekte müssen sich durch Innovation, künstlerisches Niveau, Eigenständigkeit, Kreativität, Originalität und Authentizität auszeichnen,
- bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Soweit der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen möchte, ist der vorzeitige Maßnahmebeginn bei der Stadtverwaltung Mühlhausen zu beantragen und bedarf der vorherigen Zustimmung,
- der Nachweis erfolgt, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bietet und über fachliche Befähigung verfügt,
- die ausgereichten Mittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Zuwendungen werden insbesondere dann gewährt, wenn

- der Beitrag der Bereicherung des Mühlhäuser Kulturlebens (z. B. durch eigene Programme und Veranstaltungen oder die Beteiligung an Veranstaltungsreihen wie z. B. Mühlhäuser Musiktage, Bachwochen oder Heimatfesten) dient,
- die Projekte eine regionale oder überregionale Ausstrahlung haben oder von beispielgebender Bedeutung sind,
- nachweislich die Nutzung eigener Einnahmemöglichkeiten durch regelmäßige Veranstaltungstätigkeiten vorliegt,
- der Anteil ehrenamtlicher Tätigkeiten im Projekt überwiegt,
- die Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen, Senioren und sozial benachteiligten Gruppen erfolgt,
- das Projekt einen Beitrag zur Bewahrung der traditionellen Mühlhäuser Volksfeste beinhaltet,
- im Projekt die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen insbesondere bei der Feriengestaltung garantiert wird.

2.5 Art und Umfang der Zuwendungen

- 2.5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung für Kultur und Kunst sowie für die Traditions- und Heimatpflege als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben/ Projekt entstehenden Ausgaben.

- 2.5.2 Die Zuwendung wird je nach Lage im Einzelfall und gegebenenfalls in Abstimmung mit weiteren Zuwendungsgebern als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Vollfinanzierung möglich.
- 2.5.3. In geeigneten Fällen erfolgt eine Festbetragsfinanzierung.
- 2.5.4 Es ist zu erklären, inwieweit eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach § 15 UStG besteht. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

3. Förderungen für Sportvereine

3.1 Förderfähig sind:

- Aufwendungen für den Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb (z.B. Fahrtkosten, Sportgeräte, Startgelder, Trainingslager),
- Projekte für den Kinder- und Jugendsport (z.B. Aufbau von Nachwuchsabteilungen, sportliche Freizeitbetätigung, Spielfeste),
- Aufwendungen zu sportlichen Großveranstaltungen und Vereinsturnieren (z.B. für Kampf- und Schiedsrichter, Urkunden, Preise) sowie zu Vereinsjubiläen,
- Kosten für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Trainern,
- Aktivitäten im Integrations- und Behindertensport.

Eine mögliche Zuwendung richtet sich u. a. nach der Anzahl der Vereinsmitglieder insbesondere des Anteils an Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus ist die Ebene, auf der die einzelnen Abteilungen der Vereine ihre Wettkämpfe austragen (Kreis-, Landes- oder Bundesebene) von Bedeutung.

3.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Sportvereine mit Sitz gemäß Punkt 1.1 dieser Förderrichtlinie und

- a) beim Amtsgericht eingetragen sind (Vereinsregisternummer),
- b) einen aktuellen schriftlichen Nachweis der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt erbringen können und
- c) Mitglied im LSB Thüringen oder in einer dem LSB Thüringen oder dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation sind.

Entscheidungen über Ausnahmen zu den vorgenannten Voraussetzungen trifft der Hauptausschuss. Lizenzvereine, sowie Lizenzabteilungen der Vereine, sind nicht zuwendungsberechtigt.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Verein

- eine gültige Satzung besitzt und diese der Stadtverwaltung Mühlhausen vorliegt bzw. bei Antragstellung vorgelegt wird,
- von seinen Mitgliedern die in der Vereinssatzung festgelegten Beiträge erhebt und kassiert,
- bei Antragstellung mit der Maßnahme bzw. dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Soweit der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen möchte, ist der vorzeitige Maßnahmebeginn bei der Stadtverwaltung Mühlhausen zu beantragen und bedarf der vorherigen Zustimmung.
- den Nachweis erbringt, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme bzw. des Vorhabens gesichert ist.

- die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme bzw. des Vorhabens bietet und über fachliche Befähigung verfügt.
- die ausgereichten Mittel sparsam und wirtschaftlich verwendet.

Zuwendungen an Sportvereine werden insbesondere dann gewährt, wenn

- ein erhebliches Interesse der Stadt Mühlhausen an dem Vorhaben bzw. der Maßnahme und an der Aufrechterhaltung des Vereinslebens besteht,
- die Maßnahme bzw. das Vorhaben eine regionale oder überregionale Ausstrahlung haben oder von beispielgebender Bedeutung sind.

3.4 Art und Umfang der Zuwendung

3.4.1 Sportvereine können folgende Förderungen nutzen:

3.4.1.1 Zuwendungen nach dem Mitgliederstand:

- Den Vereinen in der Kernstadt Mühlhausen können auf Antrag nach dem Mitgliederstand zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres je Mitglied ein Betrag von 1,00 Euro als Zuschuss gezahlt werden.
- Für jugendliche Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr wird für Zwecke der Jugendförderung ein Beitrag zusätzlich von 3,00 Euro /Jugendlichem gezahlt.
- Die Vereine erhalten zur weiteren Förderung pro Abteilung einen Beitrag von 15,00 Euro im Jahr, ebenfalls für Neugründungen.
- Bei der Unterstützung wird die Wettkampfebene berücksichtigt. Hierfür erhalten sie jährlich einen zusätzlichen Betrag für anfallende Fahrt- und Transportkosten zu den Wettkampforten:

a. überregional/bundesweit	100,00 Euro
b. landesweit	75,00 Euro
c. kreisebene	25,00 Euro
- Die Vereine, die nicht an jährlich regelmäßig stattfindenden kreislichen, landesweiten oder bundesweiten Spiel- und Wettkampfsystemen teilnehmen, erhalten für Fahrt- und Transportkosten eine Pauschale von 100,00 Euro.

Für die vorgenannten Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Vereine, die sich im Laufe des HH-Jahres gründen, können einen anteiligen finanziellen Zuschuss beantragen.

3.4.1.2 Zuwendungen für Projektförderungen:

Förderungen nach den Bestimmungen nach Punkt 3.1 als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind alle unmittelbar mit dem Vorhaben/ Projekt entstehenden Ausgaben. Die Zuwendung wird als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Vollfinanzierung möglich.

3.4.2 In geeigneten Fällen erfolgt eine Festbetragsfinanzierung.

3.4.3 Es ist zu erklären, inwieweit eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach § 15 UStG besteht. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag die Nettobeträge auszuweisen.

3.4.4 Der Kreissportbund Unstrut-Hainich kann vom zuständigen Bereich der Stadtverwaltung Mühlhausen zu den Anträgen gehört werden. In jedem Fall kann der Hauptausschuss in seiner öffentlichen Sitzung um eine Stellungnahme des Kreissportbundes bitten.

4. Förderungen für soziale Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen

4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere erbrachte Leistungen für:

- die Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Jugendclubs und Begegnungsstätten)
- die Seniorenarbeit
- kranke, benachteiligte und behinderte Personen

4.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind soziale Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen der Stadt Mühlhausen, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz gemäß Punkt 1.1 dieser Förderrichtlinie hat oder wessen Projekt einen besonderen Bezug zu Mühlhausen aufweist.

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass

- der Verein eine gültige Satzung besitzt und diese dem zuständigen Referat / Fachbereich vorliegt.
- an der Durchführung des Vorhabens/der Maßnahme ein erhebliches städtisches Interesse besteht und damit die sozialen Gegebenheiten des betroffenen Personenkreises verbessert werden.
- bei Antragstellung mit der Maßnahme bzw. dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben/der Maßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des zuständigen Referats / Fachbereichs.
- der Nachweis erbracht wird, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
- der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Maßnahme bzw. des Vorhabens bietet und über fachliche Befähigung verfügt.
- die ausgereichten Mittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden
Die Zuwendungen an die Antragsberechtigten werden insbesondere dann gewährt, wenn
- die Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen, Senioren und sozial benachteiligten Gruppen erfolgt.
- der Anteil ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Vereinstätigkeit überwiegt.

4.4 Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die unmittelbar mit der in Nr. 4.1 genannten Maßnahme bzw. dem Vorhaben entstehen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Vollfinanzierung möglich. In geeigneten Fällen erfolgt eine Festbetragsfinanzierung.

Es ist zu erklären, inwieweit eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach § 15 UStG besteht. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag die Nettobeträge auszuweisen.

5. Verfahren

5.1 Antragstellung

5.1.1 Die Gewährung von Zuwendungen setzt eine schriftliche Antragstellung voraus. Es ist das von der Stadtverwaltung dafür vorgegebene Formblatt zu verwenden.

Dieses muss enthalten:

- Name, Anschrift, Bankverbindung des empfangsberechtigten Zuwendungsempfängers
- Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters, Organisationsmanagers o. ä.
- Eine ausführliche Projektbeschreibung, angelehnt an die Förderinhalte
- Angaben über den Veranstaltungsort, die Einzeltermine, den Abschluss der Maßnahme
- Darüber hinaus muss der Förderantrag einen Finanzierungsplan enthalten, aus dem die Aufwendungen und ihre geplante Finanzierung deutlich werden.

Der Antragsteller hat in seinem Finanzierungsplan alle durch das Projekt / das Vorhaben erzielten Einnahmen, z.B. eigene finanzielle Mittel, Fördermittel Dritter (öffentliche oder private), Eintrittsgelder, Verkaufserlöse aus Getränkeverkäufen o. ä., Sachmittel und Arbeitsleistung, mit denen die Aufwendungen gedeckt werden, anzugeben.

Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein und ist bindend.

Dem Zuwendungsantrag müssen aussagefähige Unterlagen beigelegt sein, die die Prüfung der Antragsberechtigung und des Vorhabens ermöglichen (z. B. aktuelle Vereinssatzung, Gesellschaftervertrag, Nachweis der Gemeinnützigkeit).

5.1.2 Der Antrag auf Förderung ist in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen Referat / Fachbereich der Stadtverwaltung Mühlhausen bis zum 31.03. des laufenden Jahres (Projektjahr) einzureichen.

5.2 Bewilligung

5.2.1 Der Verfahrensweg für die Bewilligung der Zuwendung richtet sich nach der Höhe des beantragten Zuschusses:

Für geringfügige Zuwendungen **bis 300,00 EURO** wird dem zuständigen Referat / Fachbereich der Stadtverwaltung Mühlhausen gestattet, den Antragstellern die finanziellen Mittel ohne Zustimmung des zuständigen Ausschusses direkt zur Verfügung zu stellen.

Über alle Anträge, die diesen Betrag übersteigen, entscheidet der zuständige Ausschuss nach vorheriger Empfehlung des zuständigen Referats / Fachbereichs der Stadtverwaltung Mühlhausen. Dabei erfolgt die Information an den Ausschuss, welche finanziellen Mittel im laufenden Jahr noch zur Verfügung stehen und welche Zuschüsse die Anträge stellenden Vereine / Verbände / Selbsthilfegruppen bereits erhalten haben.

5.2.2 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der die näheren Regelungen enthält. Der Zuwendungsbescheid muss mindestens die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, den Verwendungszweck, den Bewilligungszeitraum, die Zuwendungsart, die Höhe der Zuwendung sowie den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten; es ist anzuordnen, dass nicht verbrauchte Zuwendungen unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen sind.

5.2.3 Die Auszahlung erfolgt nach Bescheiderteilung auf die im Förderantrag angegebene Bankverbindung.

5.3 Verwendungsnachweis

- 5.3.1 Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der ausgereichten Zuschüsse ist gegenüber dem zuständigen Referat / Fachbereich bis spätestens 31.03. des dem Projektjahr folgenden Jahres zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht beinhaltet die detaillierte Erläuterung der Verwendung der Zuwendung. Der zahlenmäßige Nachweis enthält nachvollziehbar alle mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehenden Einnahmen (Eintrittsgelder, Zuwendungen Dritter usw.) sowie sämtliche Ausgaben. Das von der Stadtverwaltung vorgegebene Abrechnungsformblatt ist zu verwenden. Als Belege sind Originalurkunden, Rechnungen, Zahlungsnachweise und ähnlich geeignete Unterlagen zu verwenden.
- 5.3.2 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.
- 5.3.3 Die dazu bestimmten Mitarbeiter des zuständigen Referats / Fachbereichs und die überörtliche Prüfung sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen.
Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Hierzu können Bücher und Belege auch angefordert oder eingesehen werden.

6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 6.1 Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 6.2 Der Erstattungsanspruch ist insbesondere festzustellen und geltend zu machen, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - eine auflösende Bedingung insbesondere durch eine Verringerung der zuwendungsfähigen Ausgaben eingetreten ist.
- 6.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- die Zuwendung nicht bald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere, wenn er den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, gegen das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendung verstößt.
- 6.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 ThürVwVfG mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.
- 6.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v.H. (§ 49a Abs. 4 ThürVwVfG) für das Jahr verlangt werden.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Auf die Förderung durch die Stadt Mühlhausen ist in geeigneter Form hinzuweisen.

8. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Zugleich treten

1. die „Richtlinie zur Förderung von Kultur und Kunst in Mühlhausen / Thüringen vom 27.06.2013,
2. die „Richtlinie zur Förderung von Sportvereinen, sozialen Vereinen und Verbänden und Selbsthilfegruppen in Mühlhausen / Thüringen vom 27.06.2013 sowie
3. die Kriterien für die Vergabe finanzieller Zuschüsse an Sportvereine der Stadt Mühlhausen

außer Kraft.